

UoMD: Maßeinheitenrichtlinie (Richtlinie 80/181/EWG), erklärt

Die Maßeinheitenrichtlinie legt die SI-basierten gesetzlichen Einheiten für jede Messung oder Mengenangabe in der EU fest und bindet Hersteller, Einführer, Händler, Dienstleister und Behörden. Sie gilt seit dem 1. Oktober 1981; nicht-metrische Zusatzangaben bleiben unbefristet zulässig, und die SI-Basiseinheitendefinitionen von 2018 gelten seit dem 13. Juni 2020.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 80/181/EWG	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	21. Dezember 1979	Gilt ab	1. Oktober 1981
Geändert durch	Richtlinie 85/1/EWG des Rates, Richtlinie 89/617/EWG des Rates, Richtlinie 1999/103/EG, Richtlinie 2009/3/EG, Richtlinie (EU) 2019/1258 der Kommission	Durchgesetzt durch	Die Richtlinie enthält keine eigene Durchsetzungs- oder Sanktionsvorschrift: Die Mitgliedstaaten erlassen und wenden die Umsetzungsgesetze nach Art. 7 an und setzen sie über ihre eigenen Metrologie- und Marktüberwachungsbehörden durch.
CELEX	31980L0181		

Wichtige Termine

20. Dezember 1979	Die Richtlinie 80/181/EWG des Rates wird erlassen, ersetzt die Richtlinie 71/354/EWG und wird im ABL. L 39 vom 15. Februar 1980 veröffentlicht	Titel und Veröffentlichungsangabe; Dokumentinformationen
21. Dezember 1979	Inkrafttreten und Geltungsbeginn der Richtlinie, wie von EUR-Lex verzeichnet	Daten, Inkrafttreten und Geltungsbeginn
30. Juni 1981	Frist für die Mitgliedstaaten, die zur Erfüllung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die vor dem 1. Juli 1981 in Kraft treten mussten, und die Kommission davon zu unterrichten	Art. 7 Buchstabe a
1. Oktober 1981	Die Mitgliedstaaten wenden ihre Umsetzungsvorschriften an, und die Richtlinie 71/354/EWG wird aufgehoben	Art. 6 und Art. 7 Buchstabe a
20. Dezember 1984	Die Richtlinie 85/1/EWG des Rates tritt in Kraft: Sie tut drei Dinge — sie ersetzt die Definition des Meters in Kapitel I Nummer 1.1 durch die Definition von 1983 (die Länge der Strecke, die Licht im Vakuum während $\frac{1}{299\,792\,458}$ Sekunden durchläuft), sie fügt den Kapitel-I-Sondereinheiten der Nummer 4 das Millimeter Quecksilbersäule für den Blutdruck und den Druck anderer Körperflüssigkeiten ($1\text{ mm Hg} = 133,322\text{ Pa}$) sowie das Barn für die Fläche des Wirkungsquerschnitts ($1\text{ b} = 10^{-28}\text{ m}^2$) hinzu und formuliert die Anmerkung zu den Vorsätzen neu, sodass diese mit diesen Einheiten außer dem Millimeter Quecksilbersäule verwendet werden dürfen, wobei das	Art. 1 Nr. 1 bis 3 und Art. 2; Änderungstabelle und Anhang, Kapitel I, Nu

Vielfache 10^2 Ar als Hektar bezeichnet wird, und sie streicht die Blutdruckeinheit aus Kapitel II und ersetzt dessen Anmerkung; die Mitgliedstaaten mussten die Maßnahmen zum 1. Juli 1985 in Kraft setzen

30. November 1989	Die Richtlinie 89/617/EWG des Rates wird notifiziert und tritt in Kraft: Sie ersetzt Art. 1 Buchstaben b und c durch drei Buchstaben b, c und d, sodass die Kapitel-II-Einheiten gesetzlich bleiben, bis die betroffenen Mitgliedstaaten ein Datum festlegen, und die Kapitel-III-Einheiten sowie die neuen Kapitel-IV-Einheiten bis spätestens 31. Dezember 1994 bzw. 31. Dezember 1999, verlängert die Zulassung zusätzlicher Angaben in Art. 3 Abs. 2 vom 31. Dezember 1989 auf den 31. Dezember 1999 und streicht Art. 3 Abs. 5, aktualisiert den Verweis auf ISO 2955 in Art. 5 vom 1. März 1974 auf den 15. Mai 1983, streicht Art. 6 Unterabsatz 2, und ersetzt im Anhang Kapitel II, streicht den Fathom aus Kapitel III und fügt Kapitel IV hinzu; die Mitgliedstaaten hatten 24 Monate ab der Notifizierung	Art. 1 Nr. 1 bis 5, Art. 2 und Art. 3 mit der Fußnote zur Notifizierung; Änd
--------------------------	---	--

31. Dezember 1994	Spätestes Datum, das ein Mitgliedstaat für die Kapitel-III-Einheiten festlegen konnte, die imperialen Längen-, Flächen-, Volumen-, Massen- und Energieeinheiten des Art. 1 Buchstabe c; nach dem von jedem Staat festgelegten Datum verloren sie ihren Status als gesetzliche Einheiten	Art. 1 Buchstabe c und Anhang, Kapitel III
--------------------------	---	--

31. Dezember 1999	Spätestes Datum, das ein Mitgliedstaat für die Kapitel-IV-Einheiten des Art. 1 Buchstabe d festlegen konnte: der Fathom für die Seeschifffahrt, das Pint und die Flüssigunze für bestimmte Getränke in Pfandbehältern, das Gill für Spirituosen, die Unze und das Pfund für lose in Mengen verkaufte Waren und das Therm für die Gasversorgung	Art. 1 Buchstabe d und Anhang, Kapitel IV
9. Februar 2000	Die Richtlinie 1999/103/EG, erlassen am 24. Januar 2000 trotz ihrer 1999er-Nummer, tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft: Sie verlängert die Zulassung zusätzlicher Angaben in Art. 3 Abs. 2 vom 31. Dezember 1999 auf den 31. Dezember 2009, fügt Art. 6a über die weitere Prüfung der Durchführung, insbesondere zusätzlicher Angaben, im Ausschussverfahren nach Art. 18 der Richtlinie 71/316/EWG ein (seit der Richtlinie 2009/34/EG deren Art. 17 Abs. 1 und der Ausschuss ihres Art. 16), und ändert den Anhang in Kapitel I Nummer 1.1.1 (die Celsius-Temperaturdefinition), Nummer 1.2.1 (Radiant und Steradian), die Vorsatztable der Nummer 1.3 und Nummer 3 zum Elektronenvolt und zur atomaren Masseneinheit; umzusetzen vor dem 9. Februar 2001	Erwägungsgründe 4 und 5, Art. 1 Nr. 1 bis 3, Art. 2 und Art. 4; Art. 16, Ar
27. Mai 2009	Die Richtlinie 2009/3/EG tritt in Kraft: Sie entfernt das Enddatum für die Kapitel-II-Einheiten und für zusätzliche Angaben, formuliert Art. 2 Buchstabe a neu, sodass die Richtlinie nicht mehr auf	Erwägungsgründe 1 bis 3 und 10, Art. 1 und Art. 3

bestimmte Bereiche des
Unionshandelns beschränkt
ist, fügt die Berichtspflicht
des Art. 6b ein, streicht den
Acre aus Kapitel II und
formuliert die abgeleiteten
SI-Einheiten des Kapitels I
neu

1. Januar 2010	Die Mitgliedstaaten wenden ihre Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2009/3/EG an, nach einer Umsetzungsfrist zum 31. Dezember 2009	Art. 2 Abs. 1
20. Mai 2019	Die auf der 26. Generalkonferenz für Maß und Gewicht 2018 angenommenen neuen Definitionen der SI-Basiseinheiten werden international wirksam, gestützt auf feste Zahlenwerte von sieben definierenden Konstanten	Erwägungsgründe 3 und 4
13. August 2019	Die Richtlinie (EU) 2019/1258 der Kommission tritt in Kraft: Sie ersetzt Kapitel I Nummer 1.1 des Anhangs durch die konstantenbasierten Definitionen der sieben SI-Basiseinheiten und des Grad Celsius	Art. 1, Art. 3 und Anhang
31. Dezember 2019	Frist für den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Marktentwicklungen im Zusammenhang mit der Richtlinie und ihrer Durchführung, mit Vorschlägen, soweit angebracht	Art. 6b
13. Mai 2020	Frist für die Mitgliedstaaten, die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1258 der Kommission zu erlassen und zu veröffentlichen	Art. 2 Abs. 1

13. Juni 2020	Die Mitgliedstaaten wenden die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1258 der Kommission an; dies ist das Datum der heute geltenden konsolidierten Fassung der Richtlinie	Art. 2 Abs. 1; Kopf der konsolidierten Fassung
14. Mai 2021	Die dänische Bekanntmachung Nr. 866 vom 11. Mai 2021 über das internationale Einheitensystem SI und andere gesetzliche Einheiten tritt in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung Nr. 618 vom 13. Mai 2020; sie wiederholt die Pflicht zur Verwendung der vorgeschriebenen Einheiten, die Verkehrsausnahme, die Regeln zu zusätzlichen Angaben und eine Geldstrafe bei Verstößen	§ 1 bis § 6 und die Fußnote mit der Liste der umgesetzten Richtlinien
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Die Richtlinie 80/181/EWG ist Nummer 6 ihres Anhangs I, sodass die nationalen Marktüberwachungsbehörden die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Verordnung für sie ausüben; die Richtlinie steht weder in der Liste des Art. 4 Abs. 5 noch in Anhang II	Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 5, Art. 14, Art. 16, Art. 41, Art. 44, Anhang I Nui
1. Januar 2026	Sikkerhedsstyrelsen wird die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen und führt dieselben Aufgaben fort, einschließlich der gesetzlichen Metrologie	Versionsverlauf vom 2. Dezember 2025

Pflichten nach Rolle

Hersteller oder Verpacker, der die Mengenangaben festlegt

- Jede Mengenangabe auf dem Produkt, seiner Verpackung, seinem Etikett, seiner Anleitung und seiner technischen Dokumentation in einer gesetzlichen Maßeinheit ausdrücken, das heißt einer Einheit des Kapitels I des Anhangs, sofern nicht eines der beschränkten Kapitel oder die Verkehrsausnahme im konkreten Fall gilt. Art. 1 und Art. 2 Buchstabe a
- Die Angaben auf den sieben SI-Basiseinheiten aufbauen, Sekunde, Meter, Kilogramm, Ampere, Kelvin, Mol und Candela, sowie auf den daraus abgeleiteten Einheiten: den abgeleiteten SI-Einheiten mit besonderen Namen vom Radiant bis zum Katal, dem Grad Celsius, den mit den zwanzig Vorsätzen von Yotta bis Yocto gebildeten dezimalen Vielfachen und den besonders zugelassenen Namen Liter, Tonne und Bar. Anhang, Kapitel I, Nummern 1.1 bis 1.4
- Die nur in bestimmten Bereichen zulässigen Einheiten nur innerhalb dieser Bereiche verwenden: die Dioptrie für die Vergenz optischer Systeme, das metrische Karat für die Masse von Edelsteinen, das Ar für die Fläche von land- und baulich genutzten Grundstücken, das Tex für die Masse je Längeneinheit von Textilgarnen und -fäden, das Millimeter Quecksilbersäule für den Blutdruck und den Druck anderer Körperflüssigkeiten sowie das Barn für die Fläche des Wirkungsquerschnitts. Anhang, Kapitel I, Nummer 4
- Wird eine nicht-metrische Angabe für einen Exportmarkt oder ein vertrautes Publikum beibehalten, sie als zusätzliche Angabe neben der Kapitel-I-Angabe darstellen, die Kapitel-I-Angabe überwiegen lassen und die andere Angabe in Schriftzeichen drucken, die nicht größer sind als die der entsprechenden Kapitel-I-Angabe. Art. 3 Abs. 1, 2 und 4
- Die Bildungsregeln des Anhangs befolgen: Die Vielfachen und Teile der Masseinheit werden gebildet, indem Vorsätze an das Wort Gramm und ihre Zeichen an das Zeichen g angehängt werden, bei einer als Bruch geschriebenen Einheit darf ein Vorsatz an den Zähler, den Nenner oder beide Teile angehängt werden, und zusammengesetzte Vorsätze durch Aneinanderreihung mehrerer Vorsätze dürfen nie verwendet werden. Anhang, Kapitel I, Nummer 1.3
- Erscheint die Angabe auf der Anzeige eines Messgeräts, prüfen, ob der Mitgliedstaat Mengenangaben in nur einer gesetzlichen Einheit verlangt hat; in Dänemark stellt die SI-Bekanntmachung klar, welche SI-Einheit gemeint ist, und bietet die Schreibregeln ihres Anhangs 2 an, und gesetzliche Einheiten können auch für die Anzeigen von Messgeräten verlangt werden, die unter die Ausnahme des Art. 4 fallen. Art. 3 Abs. 3 und Art. 4; § 3, stk. 4, und bilag 2
- Die Frage der Einheit von der Frage der Angabepflicht trennen: Die Fachvorschriften entscheiden, ob eine Nettomenge oder eine Abmessung angegeben werden muss und in welcher Form, diese Richtlinie entscheidet nur, in welcher Einheit die Angabe ausgedrückt wird — beides zusammen lesen, nicht isoliert. Art. 1 und Art. 2 Buchstabe a

Einführer, der Waren in die Union bringt

- Vor dem Inverkehrbringen von Waren auf dem Unionsmarkt jede mit ihnen verbundene Mengenangabe prüfen, auf dem Produkt, der Verpackung, dem Etikett, im Handbuch und in den Begleitdokumenten, und jede nicht in einer gesetzlichen Einheit ausgedrückte Angabe korrigieren. Art. 1 und Art. 2 Buchstabe a
- Bei für einen Drittlandmarkt vorbereiteten Waren die nicht-metrische Angabe nicht einfach beibehalten: sie entweder durch eine Kapitel-I-Angabe ersetzen oder die Kapitel-I-Angabe hinzufügen und überwiegen lassen, wobei die nicht-metrischen Schriftzeichen nicht größer sein dürfen. Art. 3 Abs. 1 und 4
- Sich nicht auf den Bestandsschutz nach Art. 4 verlassen, wenn er nicht tatsächlich passt: Er erfasst Produkte und Geräte, die beim Erlass der Richtlinie bereits auf dem Markt oder in Gebrauch waren, sowie Bauteile, die zu deren Ergänzung oder Ersatz benötigt werden, und ist in Dänemark als Waren und Geräte gefasst, die vor dem 1. Juli 1977 in Verkehr gebracht oder in Gebrauch genommen wurden.

Art. 4; § 4

- Die Kapitel-II-Einheiten nicht als allgemein verfügbar behandeln: Meile, Yard, Fuß, Zoll, Pint und Feinunze sind nur in den Mitgliedstaaten gesetzliche Einheiten, die sie am 21. April 1973 zugelassen haben, und die dänische Bekanntmachung gibt nur Kapitel I wieder.

Art. 1 Buchstabe b und Anhang, Kapitel II; bilag 1

- Mit der Marktüberwachungsbehörde zusammenarbeiten: Seit dem 16. Juli 2021 ist die Richtlinie Nummer 6 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1020, sodass die Behörde Informationen und Unterlagen verlangen, Kontrollen durchführen, Korrekturmaßnahmen verlangen, die Bereitstellung des Produkts verhindern und seine Rücknahme, seinen Rückruf oder seine Vernichtung veranlassen kann.

Art. 2 Abs. 1, Art. 14, Art. 16 und Anhang I Nummer 6

Händler, Einzelhändler oder Online-Verkäufer

- Sicherstellen, dass Regaletiketten, Kataloge, Online-Angebote und an Endnutzer in der Union gerichtete Werbung Größen, Gewichte, Volumina, Fassungsvermögen und andere Mengen in gesetzlichen Einheiten angeben; die Pflicht folgt der Mengenangabe, nicht der Fläche, auf der sie erscheint.

Art. 1 und Art. 2 Buchstabe a; Erwägungsgrund 2 und Art. 1 Abs. 2

- Beim Umetikettieren, Umpacken oder Aufteilen eines Produkts die gesetzliche Einheit auf das neue Etikett übertragen und jede nicht-metrische Angabe ihr untergeordnet halten, in Schriftzeichen, die nicht größer sind als die entsprechende Kapitel-I-Angabe. Art. 3 Abs. 1 und 4
- Die Mengenangabe eines Lieferanten nicht in eine selbst gewählte Einheit umformulieren und eine metrische Angabe nicht als einzige Angabe in eine nicht-metrische umrechnen; eine allein stehende nicht-metrische Angabe ist keine zusätzliche Angabe. Art. 3 Abs. 1 und 2
- Kauft ein dänischer Kunde auf Grundlage einer Messung, daran denken, dass die Kontrollbehörde dem Eigentümer des Messgeräts aufgeben kann, es in Übereinstimmung zu bringen, und seine Verwendung untersagen kann, wenn die Zahlung auf der Messung beruht. § 16 a
- Im Blick behalten, ob die Waren für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, in dem die Kapitel-II-Einheiten noch gesetzlich sind; außerhalb dieser Staaten dürfen Meile, Pint und Feinunze nur als zusätzliche Angabe erscheinen. Art. 1 Buchstabe b und Art. 3; Erwägungsgrund 1

Behörden, Gesundheits- und Sicherheitsstellen, Labore und Dienstleister

- Behörden, Gesundheits- und Sicherheitsstellen, Labore und Dienstleister verwenden gesetzliche Einheiten für die von ihnen verwendeten Geräte, die von ihnen vorgenommenen Messungen und die von ihnen angegebenen Mengen; seit die Richtlinie 2009/3/EG Art. 2 Buchstabe a neu gefasst hat, ist die Pflicht nicht mehr auf einen bestimmten Bereich des Unionshandelns beschränkt.

Erwägungsgrund 2 und Art. 1 Abs. 2; Art. 2 Buchstabe a

- Die medizinische und klinische Verwendung folgt demselben Anhang: Das Millimeter Quecksilbersäule bleibt für den Blutdruck und den Druck anderer Körperflüssigkeiten gesetzlich und ist die einzige Sondereinheit, die nicht mit einem Vorsatz kombiniert werden darf.

Anhang, Kapitel I, Nummer 4 und ihre Anmerkung

- Labore dürfen die Einheiten verwenden, deren Werte in SI experimentell ermittelt werden, das Elektronenvolt für die Energie und die atomare Masseneinheit für die Masse, mit den Vorsätzen der Nummer 1.3, sowie das Katal für die katalytische Aktivität, das die Generalkonferenz für Maß und Gewicht 1999 annahm, um Medizin und Biochemie eine einheitliche Einheit zu geben.

Anhang, Kapitel I, Nummern 1.2.3 und 3; Erwägungsgrund 8

- Im Luft- und Seeverkehr sowie im Eisenbahnverkehr dürfen andere als die vorgeschriebenen Einheiten verwendet werden, soweit sie in internationalen Übereinkommen oder Vereinbarungen festgelegt sind, die für die Union oder die Mitgliedstaaten verbindlich sind; die Ausnahme beschränkt sich auf diese Einheiten und öffnet nicht generell die Tür für nicht-metrische Kennzeichnung. Art. 2 Buchstabe b; § 2
- Steht ein Bevollmächtigter oder eine andere Partei für ein Produkt in der Union ein, beachten, dass die Richtlinie 80/181/EWG nicht in der Liste des Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 steht, sodass sich die Pflicht der Verordnung zu einem in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur nicht aus dieser Richtlinie ergibt; sie kann sich dennoch aus einem anderen, für dasselbe Produkt geltenden Rechtsakt ergeben. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 5

Sanktionen

Die Richtlinie selbst enthält keine Sanktionen und kein Durchsetzungsverfahren. Art. 7 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die zur Erfüllung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, zu veröffentlichen und anzuwenden und die Kommission davon sowie von Entwürfen auf diesem Gebiet zu unterrichten, sodass die Sanktion im nationalen Recht liegt. Seit dem 16. Juli 2021 stützt sich die Überwachungsseite auf die Verordnung (EU) 2019/1020: Die Richtlinie ist Nummer 6 ihres Anhangs I, was sie zu Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Sinne der Verordnung macht, sodass die Marktüberwachungsbehörden die Befugnisse des Art. 14 haben, Unterlagen und Informationen zu verlangen, Kontrollen durchzuführen und Räumlichkeiten zu betreten, sowie die Maßnahmen des Art. 16, Korrekturmaßnahmen zu verlangen, die Bereitstellung des Produkts zu verhindern, es zurückzunehmen, zurückzurufen oder zu vernichten, Vorbedingungen für die Bereitstellung festzulegen und Endnutzer zu warnen. Die Richtlinie ist nicht in Anhang II dieser Verordnung aufgeführt, sodass die Pflicht des Art. 41 zur Festlegung von Sanktionen für Verstöße nicht über die Verordnung auf sie durchgreift, und sie steht auch nicht in der Liste des Art. 4 Abs. 5. In Dänemark ahndet die Bekanntmachung Nr. 866 vom 11. Mai 2021 mit einer Geldstrafe einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verwendung der vorgeschriebenen Einheiten und gegen den Grundsatz des Vorrangs, und mit einer Geldstrafe, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine SI-Einheit in irreführender Weise angibt, mit strafrechtlicher Haftung für Unternehmen nach Kapitel 5 des Strafbuchgesetzbuchs; die Bekanntmachung wird nach § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1518 vom 18. Dezember 2018 über die Wirtschaftsförderung erlassen, dessen § 18 Abs. 1 den Minister damals verpflichtete, Regeln zur Metrologie zu erlassen, einschließlich der geltenden Maßeinheiten. Diese Befugnis ist seither verlagert worden: Das Gesetz Nr. 782 vom 4. Mai 2021 übertrug die Metrologie mit Wirkung vom 1. Juli 2021 auf das Produktgesetz, wo die Rechtsetzungsbefugnis des Ministers für Maßeinheiten nun § 8a ist und Maßeinheiten Produktbereich Nr. 19 des § 2 Abs. 1 sind. § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 782/2021 hält nach Kapitel 8 des Wirtschaftsförderungsgesetzes erlassene Regeln in Kraft, bis sie durch nach dem Produktgesetz erlassene Regeln aufgehoben oder ersetzt werden, weshalb die Bekanntmachung Nr. 866/2021 – sieben Wochen vor Wirksamwerden der Übertragung erlassen – weiterhin gilt, und weshalb § 18 der aktuellen Konsolidierung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (LBK nr. 230 vom 29. Februar 2024) überhaupt keine Metrologiebefugnis mehr enthält. Die beiden Instrumente sind also keine zwei parallelen Regelungen, sondern ein Übergang: Die Bekanntmachung ist die materielle Regel, das Produktgesetz liefert die Kontrollbehörde, die Befugnisse und die Sanktionen. Das Produktgesetz benennt Erhvervsstyrelsen als Kontrollbehörde und lässt sie Nutzer warnen, irreführende Vermarktung stoppen, die Behebung von Mängeln anordnen, den Verkauf stoppen, die Rücknahme, den Rückruf oder die Vernichtung anordnen, das Inverkehrbringen, die Bereitstellung, die Lieferung oder die Inbetriebnahme untersagen und dem Eigentümer eines für zahlungsrelevante Messungen verwendeten Geräts aufgeben, es in Übereinstimmung zu bringen, oder seine Verwendung untersagen; Verstöße gegen diese Entscheidungen werden mit Geldstrafe und unter erschwerenden Umständen mit Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren geahndet. Seit Januar 2026 ist Sikkerhedsstyrelsen die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen.

Art. 7; Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 5, Art. 14, Art. 16, Art. 41, Anhang I Nummer 6 und Anhang II; Präambel und § 5; § 18, stk. 1, og § 23.

Checkliste

- 1. Jede Stelle auflisten, an der für ein Produkt eine gemessene Menge erscheint: Nettoinhalt, Abmessungen, Fassungsvermögen, Dosierung, Fläche, Masse je Länge, Druck, Energie – auf der Verpackung, auf dem Etikett, im Handbuch, im Datenblatt, am Regal und im Online-Angebot.
- 2. Die maßgebliche Angabe an jeder dieser Stellen zu einer Kapitel-I-Einheit machen, aufgebaut auf den sieben SI-Basiseinheiten und den daraus abgeleiteten Einheiten, und die Sondereinheiten wie Dioptrie, metrisches Karat, Ar, Tex, Millimeter Quecksilbersäule und Barn nur innerhalb ihres eigenen Bereichs verwenden (Anhang, Kapitel I, Nummern 1 und 4).
- 3. Wird eine nicht-metrische Angabe beibehalten, sie als zusätzliche Angabe neben der metrischen drucken, die metrische Angabe überwiegen lassen und die nicht-metrischen Schriftzeichen nicht größer als die entsprechenden metrischen halten (Art. 3 Abs. 1 und 4).
- 4. Die Bildungsregeln prüfen: Massevielfache werden auf dem Wort Gramm und dem Zeichen g gebildet, ein Vorsatz darf im Zähler oder Nenner einer Brucheinheit oder in beiden stehen, und zusammengesetzte Vorsätze sind nicht zulässig (Anhang, Kapitel I, Nummer 1.3).
- 5. Meile, Yard, Fuß, Zoll, Pint und Feinunze nur in den Mitgliedstaaten als gesetzliche Einheiten behandeln, die sie am 21. April 1973 zugelassen haben, und Acre, Gallone, Quart, Gill, Flüssigunze, Pfund, Fathom und Therm als nirgendwo mehr gesetzlich, da die Fristen des Art. 1 Buchstaben c und d Ende 1994 bzw. 1999 abgelaufen sind.
- 6. Prüfen, ob der Mitgliedstaat, in den Sie verkaufen, nach Art. 3 Abs. 3 eine einzige gesetzliche Einheit für Messgeräte verlangt; Dänemark hat dies nicht getan, seine SI-Bekanntmachung verlangt stattdessen, dass die SI-Einheit klar angegeben wird, und bietet Schreibregeln für Zeichen und zusammengesetzte Einheiten an.
- 7. Die Luft-, See- und Eisenbahnausnahme auf das beschränken, was sie sagt: Andere als die vorgeschriebenen Einheiten sind dort nur zulässig, wenn ein für die Union oder die Mitgliedstaaten verbindliches internationales Übereinkommen oder eine Vereinbarung sie festlegt (Art. 2 Buchstabe b).
- 8. Den Bestandsschutz nach Art. 4 nicht überdehnen: Er erfasst Produkte und Geräte, die beim Erlass der Richtlinie bereits auf dem Markt oder in Gebrauch waren, sowie die Teile, die sie ergänzen oder ersetzen, mit dem 1. Juli 1977 als dänischem Stichtag, und für die Anzeigen von Messgeräten können weiterhin gesetzliche Einheiten verlangt werden.
- 9. Prüfen, dass die technische Dokumentation, Zeichnungen und Berechnungen, die eine Konformitätserklärung nach einem anderen Rechtsakt stützen, dieselben gesetzlichen Einheiten wie die Verpackung verwenden, da die Pflicht auch vorgenommene Messungen und verwendete Geräte erfasst.
- 10. Diese Richtlinie zusammen mit den Fachvorschriften lesen, die entscheiden, ob und wie eine Menge angegeben werden muss; diese Vorschriften legen die Angabe fest, diese Richtlinie legt die Einheit fest.

Quellen

1. Konsolidierte Fassung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates über Maßeinheiten, Fassung vom 13. Juni 2020 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01980L0181-20200613>
2. Richtlinie 80/181/EWG des Rates, veröffentlicht im ABl. L 39 vom 15. Februar 1980 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31980L0181>
3. Dokumentinformationen, Daten, Berichtigungen und Änderungsrechtsakte für CELEX 31980L0181 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31980L0181>
4. Richtlinie 2009/3/EG zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG, die zusätzliche Angaben und die Kapitel-II-Einheiten unbefristet machte (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0003>
5. Richtlinie (EU) 2019/1258 der Kommission zur Anpassung des Anhangs an die Definitionen der SI-Basiseinheiten von 2018 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1258>
6. Richtlinie 2009/34/EG über gemeinsame Vorschriften für Messgeräte und Verfahren der metrologischen Kontrolle, die die Richtlinie 71/316/EWG ersetzte und den in Art. 6a genannten Ausschuss liefert (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0034>
7. Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten, deren Anhang I die Richtlinie als Nummer 6 listet (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
8. Maßeinheiten in der EU (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/units-measurement-eu_en
9. Gesetzliche Metrologie (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology_en
10. Bekendtgørelse nr. 866 af 11. maj 2021 om det internationale enhedssystem, SI, og andre lovlige enheder (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/866>
11. Bekendtgørelse nr. 618 af 13. maj 2020 om det internationale enhedssystem, SI, og andre lovlige enheder, aufgehoben am 14. Mai 2021 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2020/618>
12. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
13. Regler og bekendtgørelser for måling og vægt (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/maaling-og-vaegt-metrologi/love-og-regler-0/regler-og-bekendtgørelser-maaling-og-vaegt>
14. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen ab Januar 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/uomd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.